



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung des Landkreises Barnim und der Stadt Eberswalde zur Einschulung im Jahr 2021/22
- Seite 6** Bekanntmachung des Landkreises Barnim zur Einschulung im Jahr 2021/22
- Seite 10** Bekanntmachung des Landkreises Barnim und der Gemeinde Panketal zur Einschulung im Jahr 2021/22
- Seite 12** Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung einer Pufferzone zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen
- Seite 20** Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141
16227 Eberswalde

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung des Landkreises Barnim und der Stadt Eberswalde zur Einschulung im Schuljahr 2021/2022

Die Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim vom 11. September 2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 15. September 2020 sowie die Schulbezirkssatzung der Stadt Eberswalde vom 25. September 2020, legen einen deckungsgleichen Schulbezirk für die unten aufgeführten Straßenzüge der Stadt Eberswalde fest. Folgende Schulen sind betroffen:

- Grundschulteil der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule
Friedrich-Engels-Str. 3/4, 16225 Eberswalde
- Grundschulteil der Karl-Sellheim-Schule
Wildparkstr. 1, 16225 Eberswalde
- Grundschule Bruno-H.-Bürgel
Breite Str. 69, 16225 Eberswalde

Diese Schulen sind für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in den unten genannten Straßen örtlich zuständig. In diesem deckungsgleichen Schulbezirk können die Eltern eine Schule wählen.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer Schule die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.

Ob eine Schule übernachgefragt ist und wo die betreffenden Kinder wohnen, ist erst endgültig feststellbar, wenn alle Anmeldungen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können daher Zusagen der Aufnahme an einer Schule nur vorläufigen Charakter haben.

Bitte melden Sie Ihr Kind, das bis zum 30. September 2021 das sechste Lebensjahr vollendet oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt war, an einer der genannten Schulen an den unten angegebenen Anmeldeterminen an. **Bitte nehmen Sie keine Anmeldung an mehreren der aufgeführten Grundschulen vor.**

Im Zusammenhang mit der Anmeldung ist das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen.

Zur Anmeldung sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Geburtsurkunde
- Nachweis über das Sorgerecht für das Kind (z. B. gemeinsame Sorgerechtserklärung oder bei Alleinerziehenden eine Negativbescheinigung vom Jugendamt),
- Personalausweis der/des Erziehungsberechtigten sowie Vollmacht und Ausweiskopie des anderen Elternteils, falls nur ein Elternteil zur Anmeldung kommt, aber beide erziehungsberechtigt sind,
- Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
- gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
- gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

Sollten Sie die genannten Termine nicht wahrnehmen können, vereinbaren Sie einen Ausweichtermin mit der gewünschten Schule.

Wenn Sie Ihr Kind an einer Grundschule in freier Trägerschaft angemeldet haben, informieren Sie umgehend eine der zuständigen öffentlichen Schulen.

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Anträge auf vorzeitige Aufnahme von Kindern, die in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern an die Schulleitung einer der genannten Schulen zu richten.

In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2021, jedoch vor dem 1. August 2022, das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung.

Weitere Informationen zum Besuch einer Kindertagesstätte (Hort) können Sie in den zuständigen Schulen bzw. in den Kindertagesstätten erhalten.

Anmeldetermine

Es wird daraufhin gewiesen, dass bei den Anmeldungen in den Schulen die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Fassung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) einzuhalten ist (Abstandsregelungen, Mund-Nasen-Bedeckung).

Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule

Schulträger: Landkreis Barnim
Telefon der Schule: 03334 - 22541

Die Anmeldung kann im Sekretariat der Schule zu folgenden Zeiten erfolgen:

Dienstag,	den 24. November 2020	von 8:15 bis 15:45 Uhr
Mittwoch,	den 25. November 2020	von 8:15 bis 15:45 Uhr
Donnerstag,	den 26. November 2020	von 8:15 bis 15:15 Uhr
Freitag,	den 27. November 2020	von 8:15 bis 10:15 Uhr

Karl-Sellheim-Schule

Schulträger: Landkreis Barnim
Telefon der Schule: 03334 - 2797712

Die Anmeldung kann im Sekretariat der Schule zu folgenden Zeiten erfolgen:

Dienstag,	den 08. Dezember 2020	von 8:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch,	den 09. Dezember 2020	von 8:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag,	den 10. Dezember 2020	von 8:00 bis 15:00 Uhr

Grundschule Bruno-H.-Bürgel

Schulträger: Stadt Eberswalde
Telefon der Schule: 03334 - 23344

Die Anmeldung kann im Sekretariat der Schule zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag,	den 07. Dezember 2020	von 9:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag,	den 08. Dezember 2020	von 9:00 bis 17:00 Uhr

Der deckungsgleiche Schulbezirk der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule, Karl-Sellheim-Schule und der Grundschule Bruno-H.-Bürgel umfasst die folgenden Straßen des Stadtgebiets Eberswalde:

Straße	Straße	Straße
Ackerstraße	Georg-F.-Hegel-Straße	Otto-Hahn-Straße
Akazienweg	Georg-Herwegh-Straße	Otto-Nuschke-Straße
Albert-Einstein-Straße	Georg-Simon-Ohm-Straße	Paul-Bollfraß-Straße
Alexander-von-Humboldt-Straße	Georgstraße	Paul-Nipkow-Straße
Alfred-Dengler-Straße	Gerichtsstraße	Paul-Raddack-Straße
Alfred-Möller-Straße	Gersdorfer Straße	Paul-Trenn-Straße
Alfred-Nobel-Straße	Gertraudenstraße	Pfeilstraße
Alte Straße	Geschwister-Scholl-Straße	Philipp-Reis-Straße
Am Eichwerder	Goethestraße	Poratzstraße
Am Kanal	Grabowstraße	Puschkinstraße
Am Kesselberg	Grenzweg	Querweg
Am Kienwerder	Große Hufen	Ragöser Mühle
Am Krankenhaus	Grünstraße	Ragöser Schleuse
Am Markt	Gutenbergstraße	Ratzeburgstraße
Am Paschenberg	Hangweg	Raumerstraße
Am Pfingstberg	Hardenbergstraße	Richterplatz
Am Rohrpfuhl	Hausberg	Robert-Koch-Straße
Am Sonnenhang	Heckelberger Straße	Rosa-Luxemburg-Straße
Am Stadion	Heckenweg	Rosenberg
Am Tempelberg	Heegermühler Straße	Roseneck
Am Wasserfall	Heidestraße	Rosengrund
Am Wurzelberg	Heimatstraße	Rudolf-Breitscheid-Straße
Am Zainhammer	Heinrich-Heine-Straße	Rudolf-Virchow-Straße
Ammonstraße	Heinrich-Hertz-Straße	Ruhlaer Straße
An den Kummkehlen	Helene-Lange-Straße	Saarstraße
An den Platanen	Hermann-Prochnow-Straße	Salomon-Goldschmidt-Straße
An der Friedensbrücke	Hindersinstraße	Schicklerstraße
An der Rüter	Hinterstraße	Schillerstraße
Angermünder Chaussee	Hohenfinower Straße	Schlehenweg
Anhöhe Eisengießerei	Höhenweg	Schleusenstraße
Anne-Frank-Straße	Jenny-Marx-Weg	Schneidemühlenweg
Asternweg	Jüdenstraße	Schneiderstraße
August-Bebel-Straße	Justus-von-Liebig-Straße	Schöpfungurter Straße
Ausbau	Kameruner Weg	Schubertstraße
Bahnhofsring	Kantstraße	Schwappachweg
Barnimhöhe	Karl-Bach-Straße	Schweizer Straße
Bergerstraße	Karl-Hahne-Weg	Sommerfelder Chaussee
Bergeshöh	Karl-Klay-Straße	Sommerfelder Siedlung
Bernauer Heerstraße	Karl-Liebknecht-Straße	Sommerfelder Straße
Birkenweg	Karl-Marx-Platz	Sonnenweg
Blumenweg	Karl-Schindhelm-Weg	Spechthausen
Blumenwerderstraße	Karlsruerker Weg	Stadtsee
Boldtstraße	Kastanienweg	Stecherschleuser Weg
Bollwerkstraße	Käthe-Kollwitz-Straße	Steinfurter Straße
Brautstraße	Kiefernweg	Steinstraße
Breite Straße	Kirchstraße	Struwenberger Straße
Britzer Straße	Kleine Hufen	Talweg
Brunnenstraße	Kolonie Klein Ahlbeck	Teuberstraße

Brunoldstraße
Buchenweg
Carl-von-Linde-Straße 3-20
Carl-von-Ossietzky-Straße
Clara-Zetkin-Weg
Cöthener Straße
Dahlienweg
Danckelmannstraße
Dannenberger Straße
Dannenberger Weg
Delmenhorster Straße
Dr.-Gillwald-Höhe
Dr.-Zinn-Weg
Drehnitzstraße
Ebersberger Straße
Ecksteinstraße
Eichwerderstraße
Eisenbahnstraße
Eisenhammerstraße
Erich-Mühsam-Straße
Erich-Schuppan-Straße
Ernst-Abbe-Straße 3-18
Eschenweg
Falkenberger Straße
Feldstraße
Feldweg
Fliederweg
Försterei Kahlenberg
Franz-Müller-Straße
Freienwalder Straße
Freudenberger Straße
Friedhofstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Engels-Straße
Fritz-Pehlmann-Straße
Gartenweg

Konrad-Zuse-Str. 12-15
Kreuzstraße
Kruger Straße
Kupferhammer Schleuse
Kupferhammerweg
Kurt-Göhre-Straße
Kurze Straße
Lärchenweg
Leibnizstraße
Lessingstraße
Leuenberger Wiesen
Lichterfelder Weg
Lieber Straße
Ludwig-Sandberg-Straße
Luisenplatz
Macherslust
Magdalenenstraße
Marie-Curie-Straße
Marienstraße
Marienwerderstraße
Marktstraße
Mauerstraße
Max-Hafka-Straße
Max-Lull-Straße
Max-Planck-Straße
Mertensstraße
Michaelisstraße
Mückestraße
Nagelstraße
Naumannstraße
Nelkenweg
Neue Steinstraße
Neue Straße
Oderberger Straße
Ostender Höhen
Oststraße

Töpferstraße
Tornower Dorfstraße
Tornower Straße
Tramper Weg
Triftstraße
Tschaikowskistraße
Waldesruh
Waldfrieden
Waldstraße
Waldweg
Walter-Kohn-Straße
Walther-Rathenau-Straße
Wassertorbrücke
Weinbergstraße
Weite Umgebung
Werbelliner Straße
Werner-Seelenbinder-Straße
Werner-von-Siemens-Straße
Wiedemannstraße
Wieseneck
Wiesenstraße
Wildparkstraße
Wilhelm-Conrad-Röntgen-Straße
Wilhelm-Matschke-Straße
Wilhelmstraße
Zickenberg
Ziegelstraße
Zimmerstraße
Zu den Tannen
Zum Anger

Eberswalde, den 14. Oktober 2020

gez. Kerstin Ladewig
Amtsleiterin
Amt für Bildung, Jugend und Sport
Stadt Eberswalde

gez. Ilona Forth
Amtsleiterin
Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt
Landkreis Barnim

Bekanntmachung des Landkreises Barnim zur Einschulung im Schuljahr 2021/2022

Die Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim vom 11. September 2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 15. September 2020, legt einen deckungsgleichen Schulbezirk für die unten aufgeführten Straßenzüge der Stadt Bernau und des Gemeindeteils Albertshof der Gemeinde Rüditz fest. Folgende Schulen sind betroffen:

- Grundschulteil der Oberschule am Rollberg
Neuer Schulweg 10, 16321 Bernau bei Berlin
- Georg-Rollenhagen-Grundschule
Jahnstraße 39, 16321 Bernau bei Berlin

Diese Schulen sind für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in den unten genannten Straßen örtlich zuständig. In diesem deckungsgleichen Schulbezirk können die Eltern eine Schule wählen.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer Schule die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.

Ob eine Schule übernachgefragt ist und wo die betreffenden Kinder wohnen, ist erst endgültig feststellbar, wenn alle Anmeldungen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können daher Zusagen der Aufnahme an einer Schule nur vorläufigen Charakter haben.

Bitte melden Sie Ihr Kind, das bis zum 30. September 2021 das sechste Lebensjahr vollendet oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt war, an einer der genannten Schulen an den unten angegebenen Anmeldeterminen an.

Bitte nehmen Sie keine Anmeldung an beiden Grundschulen vor.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung ist das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen.

Zur Anmeldung sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Geburtsurkunde
- Nachweis über das Sorgerecht für das Kind (z. B. gemeinsame Sorgerechtserklärung oder bei Alleinerziehenden eine Negativbescheinigung vom Jugendamt),
- Personalausweis der/des Erziehungsberechtigten sowie Vollmacht und Ausweiskopie des anderen Elternteils, falls nur ein Elternteil zur Anmeldung kommt, aber beide erziehungsberechtigt sind,
- Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
- gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
- gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

Sollten Sie die genannten Termine nicht wahrnehmen können, vereinbaren Sie einen Ausweichtermin mit der gewünschten Schule.

Wenn Sie Ihr Kind an einer Grundschule in freier Trägerschaft angemeldet haben, informieren Sie umgehend eine der zuständigen öffentlichen Schulen.

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes.

Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Anträge auf vorzeitige Aufnahme von Kindern, die in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern an die Schulleitung einer der genannten Schulen zu richten.

In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2021, jedoch vor dem 1. August 2022, das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung.

Weitere Informationen zum Besuch einer Kindertagesstätte (Hort) können Sie in den zuständigen Schulen bzw. in den Kindertagesstätten erhalten.

Anmeldetermine

Es wird daraufhin gewiesen, dass bei den Anmeldungen in den Schulen die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Fassung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) einzuhalten ist (Abstandsregelungen, Mund-Nasen-Bedeckung).

Oberschule am Rollberg

Schulträger: Landkreis Barnim
Telefon der Schule: 03338 - 75190

Die Anmeldung kann im Sekretariat der Schule zu folgenden Zeiten erfolgen:

Dienstag, den 05. Januar 2021 von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch, den 06. Januar 2021 von 13:00 bis 17:00 Uhr

Es wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten!

Georg-Rollenhagen-Grundschule

Schulträger: Stadt Bernau bei Berlin
Telefon der Schule: 03338 – 5798

Die Anmeldung kann im Sekretariat der Schule zu folgenden Zeiten erfolgen:

Donnerstag, den 10. Dezember 2020
Freitag, den 11. Dezember 2020
Montag, den 14. Dezember 2020
Dienstag, den 15. Dezember 2020
Mittwoch, den 16. Dezember 2020

Terminvergabe erfolgt nach vorheriger telefonischer Absprache!

Der deckungsgleiche Schulbezirk für den **Grundschulteil der Oberschule am Rollberg und der Georg-Rollenhagen-Grundschule** umfasst folgende Straßenzüge der Stadt Bernau bei Berlin und des Gemeindeteils Albertshof der Gemeinde Rüdnitz:

Stadt Bernau bei Berlin

Straße	Ortsteil / -lage	Straße	Ortsteil / -lage
Ahornweg	OT Ladeburg	Im Dohl	OT Ladeburg
Akazienweg	OT Ladeburg	Jahnstraße	Stadtzentrum

Albertshofer Chaussee	Pankeborn	Johann-Friedrich-A.- Borsig-Straße	Rehberge
Alt Lobetal	OT Lobetal	Johann-Knief-Straße	Lindow
Alte Brauerei	Stadtzentrum	Johann-Strauß-Straße	OT Waldsiedlung
Alte Goethestraße	Stadtzentrum	Julian-Marchlewski-Straße	Lindow
Alte Lanker Straße	OT Ladeburg	Käthe-Paulus-Straße	Rehberge
Alte Lohmühlenstraße	Stadtzentrum	Karl-Liebknecht-Straße	Lindow
Am Amselhorst	OT Waldfrieden	Kastanienweg	OT Ladeburg
Am Brüderberg	OT Lobetal	Kirchgasse	Stadtzentrum
Am Dorfplatz	OT Lobetal	Kirchplatz	Stadtzentrum
Am Falkensteg	OT Waldfrieden	Kirschbergweg	OT Lobetal
Am Finkenhain	OT Waldfrieden	Kirschgarten	OT Ladeburg
Am Fliederbusch	OT Ladeburg	Klementstraße	Stadtzentrum
Am Fuchsbau	OT Waldfrieden	Klosterfelder Weg	Rehberge
Am Hasensprung	OT Waldfrieden	Konrad-Zuse-Straße	Rehberge
Am Henkerhaus	Stadtzentrum	Krokussteg	OT Ladeburg
Am Hirschwechsel	OT Waldfrieden	Kurallee	OT Waldsiedlung
Am Pankeborn	Pankeborn	Ladeburger Chaussee	Rutenfeld
Am Pankepark	Nibelungen	Ladeburger Landweg	Rehberge
Am Rehpfad	OT Waldfrieden	Ladeburger Straße	Rutenfeld
Am Wasserturm	OT Ladeburg	Ladeburger Weg	OT Lobetal
Amselsteg	OT Ladeburg	Lanker Straße	OT Waldfrieden
An den Schäferpfühlen	OT Ladeburg	Leinweg	Kirschgarten
An den Weiden	OT Ladeburg	Leo-Jogiches-Ring	Lindow
An der einsamen Kiefer	OT Lobetal	Lindenweg	OT Ladeburg
An der Kirche	OT Ladeburg	Lohmühlenstraße	Stadtzentrum
An der Plansche	Stadtzentrum	Louis-Braille-Straße	Stadtzentrum
An der Plantage	OT Ladeburg	Lüdtkestraße	Rutenfeld
An der Schmiede	OT Lobetal	Marga-Faulstich-Straße	Rehberge
An der Stadtmauer	Stadtzentrum	Märkische Allee	OT Waldsiedlung
An der Waschspüle	Stadtzentrum	Marktplatz	Stadtzentrum
An der Wildbahn	OT Waldfrieden	Martha-Arendsee-Straße	Lindow
Anemonenweg	OT Ladeburg	Mendelssohnstraße	OT Waldsiedlung
Angergang	Stadtzentrum	Mühlenstraße	Stadtzentrum
Arthur-Stadthagen-Straße	Lindow	Narzissensteg	OT Ladeburg
Asternweg	OT Ladeburg	Nazarethweg	OT Lobetal
August-Bebel-Straße	Stadtzentrum	Nelkensteg	OT Ladeburg
Bachstraße	OT Waldsiedlung	Neue Straße	Stadtzentrum
Bahnhofsplatz	Stadtzentrum	Neuer Schulweg	Rutenfeld
Bahnhofstraße	Stadtzentrum	Niederbarnimallee	OT Waldsiedlung
Basdorfer Straße	OT Waldfrieden	Nikolaus-Otto-Straße	Rehberge
Berliner Straße	Stadtzentrum	Offenbachstraße	OT Waldsiedlung
Bernauer Straße	OT Ladeburg	Oranienburger Straße	Rehberge
Bethelweg	OT Lobetal	Orchideensteg	OT Ladeburg
Biesenthaler Weg	OT Ladeburg	Otto-Paetzold-Straße	Rutenfeld
Birkensteg	OT Ladeburg	Otto-Schmidt-Straße	OT Ladeburg
Blumberger Chaussee	Lindow	Pankstraße	Rutenfeld
Bodelschwinghstraße	OT Lobetal	Pappelsteg	OT Ladeburg
Bonhoefferweg	OT Lobetal	Parkallee	OT Waldsiedlung
Börnicker Straße	Stadtzentrum	Parkstraße	Stadtzentrum
Börnicker Chaussee (bis Schönfelder Weg)	Nibelungen	Paul-Schwenk-Straße	Lindow
Brahmsweg	OT Waldsiedlung	Paulsfelde	OT Ladeburg
Brandenburgallee	OT Waldsiedlung	Paul-Singer-Straße	Lindow

Brauerstraße	Stadtzentrum	Platz Champigny-sur-Marne	Rutenfeld
Breite Straße	Stadtzentrum	Praetoriusstraße	Rutenfeld
Breitscheidstraße	Stadtzentrum	Puschkinstraße	Rutenfeld
Brüderstraße	Stadtzentrum	Quittenring	Kirschgarten
Bürgermeisterstraße	Stadtzentrum	Robert-Stolz-Allee	OT Waldsiedlung
Bussardweg	OT Waldsiedlung	Rollberg	OT Ladeburg
Büttenstraße	Rutenfeld	Rollenhagenstraße	Rutenfeld
C.-H.-Juncker-Straße	Rutenfeld	Rosa-Luxemburg-Straße	Lindow
Carl-Friedrich-Benz-Straße	Rehberge	Rosensteg	OT Ladeburg
Carl-Zeiss-Straße	Rehberge	Roßstraße	Stadtzentrum
Dahlienweg	OT Ladeburg	Rüdnitzer Chaussee	Rutenfeld
Dohlensteg	OT Waldfrieden	Rüdnitzer Straße	OT Ladeburg
Drosselgasse	OT Ladeburg	Rudolf-Diesel-Straße	Rehberge
Eberswalder Straße	Stadtzentrum	Rutenfeldring	Rutenfeld
Eichelhäherweg	OT Waldsiedlung	Sachtelebenstraße	Rutenfeld
Emmy-Noether-Straße	Rehberge	Schlehenstraße	Kirschgarten
Erikasteg	OT Ladeburg	Schmetzdorfer Straße	OT Ladeburg
Erlengrund	OT Ladeburg	Schönowener Chaussee (bis Autobahn)	Rehberge
Feldweg	OT Ladeburg	Schubertstraße	OT Waldsiedlung
Fichtestraße	Rehberge	Schumannstraße	OT Waldsiedlung
Finkenschlag	OT Ladeburg	Schwanebecker Chaussee	Lindow
Franz-Mehring-Straße	OT Waldfrieden	Schwarzer Weg	Stadtzentrum
Friedrich-Ebert-Ring	Rehberge	Sommerweg	OT Ladeburg
Fritz-Heckert-Straße	OT Waldfrieden	Sonnenblumenring	OT Ladeburg
Genossenschaftsweg	Rehberge	Stadtpark	Stadtzentrum
Gieses Plan	Pankeborn	Tempelfelder Weg	OT Ladeburg
Goldsternring	OT Ladeburg	Tobias-Seiler-Straße	Rutenfeld
Gorkistraße	Rutenfeld	Tuchmacherstraße	Stadtzentrum
Gottlieb-Daimler-Straße	Rehberge	Tulpensteg	OT Ladeburg
Grenzweg	Rutenfeld	Ulitzkastraße	Stadtzentrum
Grünstraße	Stadtzentrum	Ulmenring	OT Ladeburg
Habichtweg	OT Waldsiedlung	Veilchensteg	OT Ladeburg
Hannes-Meyer-Campus	OT Waldfrieden	Wallstraße	Stadtzentrum
Hans-Wittwer-Straße	OT Waldfrieden	Wandlitzer Chaussee	OT Waldfrieden
Henzestraße	Rutenfeld	Weinbergstraße	Stadtzentrum
Hermann-Duncker-Straße	Rutenfeld	Weißenseer Straße	Stadtzentrum
Hesselweg	Lindow	Werner-von-Siemens-Straße	Rehberge
Hohe Steinstraße	Stadtzentrum	Wiesenweg	OT Lobetal
Hopfenweg	Kirschgarten	Wilhelm-Weitling-Straße	Lindow
Hussitenstraße	Stadtzentrum	Zepernicker Landstraße	OT Ladeburg

Gemeinde Rüdnitz (Gemeindeteil Albertshof)

<u>Straße</u>	<u>Ortsteil / -lage</u>	<u>Straße</u>	<u>Ortsteil / -lage</u>
Gartenstraße	Albertshof	Parkstraße	Albertshof
Mittelstraße	Albertshof	Rüsternstraße	Albertshof
Pappelallee	Albertshof	Schulstraße	Albertshof

Eberswalde, den 14. Oktober 2020

gez. Ilona Forth

Amtsleiterin Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt
Landkreis Barnim

Bekanntmachung des Landkreises Barnim und der Gemeinde Panketal zur Einschulung im Schuljahr 2021/22

Die Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim vom 11. September 2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 15. September 2020 sowie die Schulbezirkssatzung der Gemeinde Panketal vom 27. Januar 2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 23. November 2015 / 24. November 2015 legen einen deckungsgleichen Schulbezirk für das gesamte Gebiet der Gemeinde Panketal fest. Folgende Schulen sind betroffen:

- Grund- und Oberschule Schwanebeck
Dorfstr. 14 e/f, 16341 Panketal
- Grundschule Zepernick
Schönowener Straße 43-47, 16341 Panketal

Diese Schulen sind für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in der Gemeinde Panketal örtlich zuständig. In diesem deckungsgleichen Schulbezirk können die Eltern eine Schule wählen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer Schule die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.

Ob eine Schule übernachgefragt ist und wo die betreffenden Kinder wohnen, ist erst endgültig feststellbar, wenn alle Anmeldungen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können daher Zusagen der Aufnahme an einer Schule nur vorläufigen Charakter haben.

Bitte melden Sie Ihr Kind, das bis zum 30. September 2021 das sechste Lebensjahr vollendet oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt war, an einer der genannten Schulen an den unten angegebenen Anmeldeterminen an.

Bitte nehmen Sie keine Anmeldung an beiden Grundschulen vor.

Aufgrund der aktuellen Lage hinsichtlich der COVID-19 Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen erfolgen keine Anmeldungen vor Ort in den Schulgebäuden. Sie werden gebeten, zur Anmeldung die nachfolgend benannten Dokumente in einem Briefumschlag an die jeweilige Grundschule zu übersenden.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ausgefülltes und von allen Sorgeberechtigten unterschriebenes Anmeldeformular
 - Personalausweise der Sorgeberechtigten in Kopie
 - sollte ein Sorgeberechtigter das Anmeldeformular nicht unterschreiben können, muss von diesem Elternteil eine Vollmacht zur Anmeldung beigelegt werden
- eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis über das Sorgerecht für das Kind (z. B. gemeinsame Sorgerechtsklärung oder bei Alleinerziehenden eine Negativbescheinigung vom Jugendamt),
- Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung der Kita im Original oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
- gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
- gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

Wenn Sie Ihr Kind an einer Grundschule in freier Trägerschaft angemeldet haben, informieren Sie umgehend eine der zuständigen öffentlichen Schulen.

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Anträge auf vorzeitige Aufnahme von Kindern, die in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern an die Schulleitung einer der genannten Schulen zu richten.

In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2021, jedoch vor dem 1. August 2022, das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung.

Weitere Informationen zum Besuch einer Kindertagesstätte (Hort) können Sie bei der Kitaverwaltung der Gemeinde Panketal bzw. in den Kindertagesstätten erhalten.

Anmeldetermine

Grund- und Oberschule Schwanebeck

Schulträger: Landkreis Barnim
Telefon der Schule: 030 – 94114010 und 030 – 9497182

Unter www.grund-oberschule-schwanebeck.de (Dokumente & Service > Einschulung 2021/22) haben Sie die Möglichkeit zum Download des Anmeldeformulars. Dort finden Sie auch alle Informationen zur Anmeldung, benötigte Unterlagen, wichtige Termine und weitere Auskünfte zur Schulaufnahme.

Das Anmeldeformular finden Sie ferner unter www.panketal.de (Rathaus > Formularservice > Kinder und Jugend „Anmeldung Grundschule“).

Alle erforderlichen Anmeldeunterlagen müssen bis zum 30. November 2020 (per Post) bei der Schule eingehen oder in den Briefkasten (vor dem Schulgelände an der Ausfahrt, in der Nähe des Schulcontainers) eingeworfen werden.

Das Anmeldeformular muss mit den Original-Unterschriften der Sorgeberechtigten eingereicht werden, daher ist ein Versand per Mail nicht möglich.

Grundschule Zepernick

Schulträger: Gemeinde Panketal
Telefon der Schule: 030 – 9446117

Unter www.grundschule-zepernick.de (Infos für Eltern > Schulanmeldung > „Anmeldeformular zur Schulanmeldung“) haben Sie die Möglichkeit zum Download des Anmeldeformulars. Dort finden Sie auch alle Informationen zur Anmeldung, benötigte Unterlagen, wichtige Termine und weitere Auskünfte zur Schulaufnahme.

Das Anmeldeformular finden Sie ferner unter www.panketal.de (Rathaus > Formularservice > Kinder und Jugend „Anmeldung Grundschule“).

Alle erforderlichen Anmeldeunterlagen müssen im Zeitraum vom 2. November 2020 bis 31. Dezember 2020 bei der Grundschule Zepernick eingehen.

Das Anmeldeformular muss mit den Original-Unterschriften der Sorgeberechtigten eingereicht werden, daher ist ein Versand per Mail nicht möglich.

Eberswalde, den 14. Oktober 2020

gez. Cassandra Lehnert
Fachbereichsleiterin III
Gemeinde Panketal

gez. Ilona Forth
Amtsleiterin
Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt
Landkreis Barnim

Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung einer Pufferzone zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung einer Pufferzone zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen

Gemäß § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Haus- und Wildschweinpopulation wird im Landkreis Barnim ein Gebiet als Pufferzone festgelegt.

Die Pufferzone umfasst die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit allen Gemarkungen.

I. Für die o.g. Pufferzone werden gemäß der §§ 3a und 25a i.V.m. § 14 Schweinepest-Verordnung nachfolgende Maßnahmen angeordnet:

1. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Die Suche durch andere Personen ist zu dulden.
2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinäramt unverzüglich, unter Angabe des Fundortes (wenn möglich GPS Daten), anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Barnim bestimmten Personal.
3. Jagdausübungsberechtigte haben:
 - a. jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungsschein (WUS) auszufüllen,
 - b. von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch, dem WUS und dem Probenbegleitschein (Untersuchungsantrag) der zentralen Wildsammelstelle am Standort in der Hohensaatener Straße 30 in 16248 Lunow-Stolzenhagen zuzuführen,
 - c. jedes erlegte Stück bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses, in der unter 3 b. genannten Wildsammelstelle, aufzubewahren.
4. Jagdausübungsberechtigte haben den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte, jedes erlegten Wildschweines, in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 (Fa. SecAnim) nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich beseitigen zu lassen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des o.g. Materials am Standort in der Hohensaatener Straße 30 in 16248 Lunow-Stolzenhagen zu erfolgen.
5. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein könnten, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.

6.
 - a. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, durchzuführen.
 - b. Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd verwendet werden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. den Jagd ausübungs berechtigten zu reinigen und zu desinfizieren (siehe Merkblatt: „Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Wildschweinkontakt“, www.afrikanische-schweinepest.barnim.de).
7. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Pufferzone ist untersagt.
8. Das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die von Wildschweinen gewonnen wurden, die in der Pufferzone erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich, ist untersagt. Sofern ein virologisch, negatives Ergebnis einer Probe nach Punkt 3 b vorliegt, ist das Verbringen in das sonstige Inland gestattet.
9. Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Wildschweinen, die in der Pufferzone erlegt wurden, sind untersagt.

II. In der Pufferzone gelten gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung für die Dauer der Sperrmaßnahmen folgende tierseuchenrechtlichen Maßnahmen:

10. Schweinehalter haben
 - a. unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, im Veterinäramt des Landkreises Barnim anzuzeigen,
 - b. die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - c. geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
 - d. verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - e. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
11. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
12. Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Pufferzone liegt, ist untersagt. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinäramt zu beantragen.
13. Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Eizellen und Embryonen aus Betrieben in der Pufferzone sind untersagt. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinäramt zu beantragen.

III. Errichten einer Umzäunung gemäß § 14d Abs. 2c Schweinepest-Verordnung

14. Zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest durch infizierte Wildschweine wird die Errichtung eines festen Zaunes entlang der polnisch-deutschen Grenze angeordnet. Damit verbundene Einschränkungen des Eigentums oder der Nutzung sind zu dulden.
15. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 14 wird angeordnet.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.

Begründung:

Die ASP ist eine hochvirulente Infektionskrankheit, die für infizierte Haus- und Wildschweine regelmäßig tödlich endet.

Das Auftreten der ASP bei Hausschweinen führt, durch Tierverluste in den betroffenen Betrieben, zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden. Die beim Auftreten der ASP bei Wildschweinen in Kraft tretenden Handelsbeschränkungen für Hausschweine und von diesen stammenden Erzeugnissen können zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region führen.

Seit 2019 breitet sich die ASP in Wild- und Hausschweinebeständen in Westpolen aus.

Das Tierseuchengeschehen dort bleibt dynamisch und breitet sich auch entlang der deutsch-polnischen Grenze in nördlicher Richtung aus.

Am 20. Oktober 2020 wurde eine ASP-Infektion eines am 11. Oktober 2020 gefundenen Tieres 160 m von der deutsch-polnischen Grenze nördlich von Neubleyen bestätigt. Der Fundort liegt 81 km von der nördlichen Spitze der deutsch-polnischen Grenze im Land Brandenburg und 41,5 km von der südlichen deutsch-polnischen Grenze des Landkreises Barnim entfernt. Der Fundort grenzt damit an den Landkreis Märkisch-Oderland. Das gesamte deutsch-polnische Grenzgebiet im nördlichen Brandenburg ist unter 100 km von einem bestätigten ASP-Fall in Polen entfernt. Zuvor war südlich davon, am 30. September 2020, in 47 km Entfernung vom obigen Fundort, nordöstlich von Eisenhüttenstadt, ein ASP-infiziertes Tier auf polnischem Gebiet gefunden worden. Bereits dieser Fundort lag nur 3,5 km von der deutschen Grenze und nur 85,9 km von der südlichen deutsch-polnischen Grenze des Landkreises Barnim entfernt.

Des Weiteren wurde im Landkreis Märkisch Oderland der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt. Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle als gefährdetes Gebiet und ein Gebiet um das gefährdete Gebiet als Pufferzone fest. Hierbei berücksichtigt sie die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Der Landkreis Barnim ist auf Grund seiner örtlichen Lage von dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest mit einer Pufferzone betroffen.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Barnim, hier das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die zuständige Behörde.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche mit hoher Krankheits- und Sterblichkeitsrate, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage. Wegen der nachteiligen Auswirkungen der Afrikanischen Schweinepest auf die Bewirtschaftung und Vermarktung der Hausschweinebestände sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Auf Grund des vorstehend Genannten sind die Maßnahmen 1 bis 14 für die Pufferzone anzuordnen, um eine Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest über die beschriebenen Übertragungswege verhindern oder sofort erkennen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können. Die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung erlassenen Anordnungen sind von unserer Behörde im pflichtgemäßen Ermessen und nach Betrachtung sämtlicher zur Verfügung stehenden Maßnahmen sowie unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen getroffen worden. Die Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig. Andere, mildere Maßnahmen sind, aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein, nicht ersichtlich und wären überdies nicht zielführend.

Die Anordnungen verfolgen den Zweck die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest, durch die getroffenen Regelungen so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit an der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel beachtet.

Im Einzelnen:

zu 1

Gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen.

Nach § 14d Abs. 5b Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Jagdausübungsrechte zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung im v. g. Gebiet erforderlich ist.

Bei verendeten Wildschweinen ist eine konkrete Gefahr der Ansteckung und damit auch die Weiterverschleppung des ASP-Virus gegeben. Um das Ansteckungspotential durch verendete Wildtiere so gering wie möglich halten zu können, müssen verendete Tiere schnell aufgefunden und fachgerecht beseitigt werden. Aus diesem Grund ist die Anordnung der verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen getroffen worden, um frühzeitig das Ausmaß der Afrikanischen Schweinepest ermitteln und infizierte Wildschweine identifizieren zu können.

zu 2

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1 d) aa) Schweinepest-Verordnung gilt in der Pufferzone, dass jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich, unter Angabe des Fundortes, der zuständigen Behörde anzuzeigen ist.

Um eine Verbreitung der Seuche zu verhindern, hat die zuständige Behörde für die Bergung von verendet aufgefundenen Wildschweinen und für die Probenahme Regelungen festzulegen.

zu 3

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1 a) und b) Schweinepest-Verordnung haben Jagdausübungsberechtigte in der Pufferzone jedes erlegte Wildschwein unverzüglich, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, zu kennzeichnen und einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen.

zu 4

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde an, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins oder jedes verendet aufgefundene Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist.

Mit der unschädlichen Beseitigung des Aufbruchs in einem Verarbeitungsbetrieb tierischer Nebenprodukte soll verhindert werden, dass dieser weiter genutzt werden kann, zum Beispiel durch Mitnahme in einen Betrieb oder durch Weitervermarktung.

Mit dieser Anordnung wird die Vernichtung, möglicherweise infizierten Materials, in einem hierfür vorgesehen Betrieb sichergestellt. Damit wird das Risiko der Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest reduziert.

zu 5

Gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen.

Nach § 14d Abs. 5 Nr. 4 Schweinepest-Verordnung gilt für das v. g. Gebiet, dass erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.

Hierdurch soll eine Weiterverschleppung von noch nicht erkanntem, aber bereits mit der Afrikanischen Schweinepest infiziertem Wildtiermaterial in Hausschweinebestände verhindert werden.

zu 6

Gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen.

Nach § 14d Abs. 5 Nr. 2 und 3 Schweinepest-Verordnung gilt für das v. g. Gebiet, dass Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, durchzuführen haben. Sind Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen, sind diese entweder durch ihren Halter (Hunde) oder durch den Jagdausübungsberechtigten (Gegenstände) zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Anordnungen zu 5 und 6 wurden getroffen, um ein Übertreten des Virus in den Hauschweinebestand zu verhindern. Beim Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für Hausschweinehaltungen und die Gefahr der Seuchenverschleppung.

Die Anordnungen sollen eine Ausweitung der Afrikanischen Schweinepest innerhalb des Wildtierbestandes vermeiden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich in der Pufferzone bereits Wildschweine befinden, die sich mit dem Virus angesteckt haben.

zu 7

Gemäß § 14i Abs. 1 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung dürfen Wildschweine aus der Pufferzone in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

zu 8

Gemäß § 14i Abs. 1 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung dürfen frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Gemäß § 14i Abs. 2 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

zu 9

Gemäß § 14i Abs. 1 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung dürfen tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Gemäß § 14j Abs. 2 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

zu 10

Gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen.

Nach § 14d Abs. 4 Schweinepest-Verordnung haben Tierhalter,

1. der zuständigen Behörde unverzüglich
 - a. die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b. verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, anzuzeigen,
2. die Schweine so abzusondern, das sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
3. geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
4. verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, serologisch oder virologisch auf die Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
5. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,

Beim Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für Hausschweinehaltungen und die Gefahr der Seuchenverschleppung. Die Anordnung soll ein Übertreten des Virus in den Hausschweinebestand verhindern.

zu 11

Gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen.

Nach § 14d Abs. 5 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, Schweine nicht getrieben werden.

Die Anordnung soll eine Weiterverbreitung des Virus und eine Gesundheitsgefährdung empfindlicher Tiere, in engerer und weiterer Umgebung, verhindern.

Des Weiteren soll mit der Anordnung eine Übertragung der Afrikanischen Schweinepest in den Hausschweinebestand verhindern werden.

zu 12

Gemäß § 14f Abs. 1 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung dürfen Schweine aus einem Betrieb, der in einer Pufferzone gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden, Gemäß § 14f Abs. 2 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für das Verbringen von Schweinen Ausnahmen genehmigen.

zu 13

Gemäß § 14h Abs. 1 Schweinepest-Verordnung dürfen Sperma, Eizellen und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb in einer Pufferzone gehalten worden sind, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Gemäß § 14h Abs. 2 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

zu 14

Gemäß § 14d Abs. 2c Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers als dringend geboten erscheint, für ein nach § 14d Abs. 2 S. 1 Schweinepest-Verordnung festgelegtes Gebiet (hier: Pufferzone) oder einen Teil dieses Gebietes, Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten,

1. die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind,
2. bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder
3. bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest durch infizierte Wildschweine ist es deshalb geboten eine Pufferzone, auf der Grundlage des § 14l der Schweinepest-Verordnung, anzuordnen sowie Maßnahmen zur Absperrung, durch Errichtung von festen Zäunen entlang der polnisch-deutschen Grenze, zu ergreifen.

Die Anordnung dieser Maßnahmen ist nach §14d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung gerechtfertigt, da sich auf polnischer Seite Wildschweine aufhalten, bei denen aus vorgenannten Gründen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Da Wildschweine einen erheblichen Bewegungsradius haben, ist nicht ausgeschlossen, dass Tiere, die sich noch in der Inkubationszeit befinden, nach Brandenburg einwandern. Flüsse stellen für Wildschweine dabei kein Hindernis dar.

Die Dynamik des Seuchengeschehens in Polen weist klar darauf hin, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und dies auch in besonderer Nähe zu Brandenburg.

Darüber hinaus zeigen die Angaben aus Polen, dass zwischen dem Fund eines Wildschweines und der Bestätigung der Infektion ein Zeitraum von mehr eine Woche liegt.

Brandenburg erhält keine konkreten Informationen über laufende Bekämpfungs- oder Erkennungsmaßnahmen auf polnischer Seite. Dies erhöht die Unsicherheit in Bezug auf die bisher als ASP-frei bezeichneten Gebiete.

zu 15

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dann, wenn die sofortige Vollziehung von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) hat die Anfechtung der Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnungen sind geeignet dem Zweck dieser Tierseuchenallgemeinverfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann und die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Wir weisen darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch, aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung, keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Hinweise:

- Die topographische Darstellung der Pufferzone kann unter der Internetseite des Landkreises Barnim www.barnim.de eingesehen werden.

- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Eberswalde, den 4. November 2020

gez. Daniel Kurth
Landrat

Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse www.barnim.de/Bekanntmachungen nachgelesen werden.

Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung www.barnim.de, im Bereich Service, unter Online Service im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden.

Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

Kreisverwaltung Barnim
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
- Haupteingang -

Kreisverwaltung Barnim
Außenstelle Bernau
Jahnstraße 45
16321 Bernau bei Berlin
- Haupteingang -